

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.02.1984

Geschäftszahl

83/10/0268

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0693/77 E 13. September 1977 VwSlg 9384 A/1977 RS 1

Stammrechtssatz

Der Wohnungsinhaber haftet nicht schlechtwegs für jeden durch andere Personen in seiner Wohnung verursachten ungebührlichen Lärm. Er verwirklicht den Tatbestand des Art VIII Abs 1 lit a dritter Fall nur dann, wenn er es unterläßt, umgehend Abhilfe zu schaffen.

Beachte

Besprechung in:

ÖGZ 5/1985, S 14-20;